

## **Satzung**

### **des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS)**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein (im Folgenden MDS genannt) führt den Namen Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V.
- (2) Rechtsgrundlage des MDS ist § 282 SGB V. Der MDS hat seinen Sitz in Essen.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des MDS sind:
  - a) der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin, als allein entscheidungsbefugtes Mitglied (nachfolgend: GKV-Spitzenverband),
  - b) die folgenden Verbände der Krankenkassen als fördernde Mitglieder:
    1. der AOK-Bundesverband, Berlin,
    2. BKK Dachverband e.V., Berlin
    3. IKK e.V., Berlin,
    4. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel,
    5. Knappschaft, Bochum,
    6. Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin,
- (2) Ab dem 1. Januar 2009 können neben den fördernden Mitgliedern gemäß Absatz 1 weitere Krankenkassenverbände, soweit diese nicht durch Verbände nach Absatz 1 b oder Krankenkassen, soweit diese nicht durch Verbände vertreten sind, fördernde Mitglieder des MDS werden.
- (3) Ab dem 1. Juli 2008 können die Medizinischen Dienste nach §§ 278 ff. SGB V fördernde Mitglieder des MDS werden.
- (4) Ab dem 18. Juli 2018 können die nach der Patientenbeteiligungsverordnung und der Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene fördernde Mitglieder des MDS werden.

- (5) Der Beitritt erfordert ein schriftlich einzureichendes Beitrittsgesuch, über das der Verwaltungsrat entscheidet.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der MDS berät den GKV-Spitzenverband in allen medizinischen Fragen der diesem zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der MDS koordiniert und fördert die Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung in medizinischen und organisatorischen Fragen. Dazu gehören insbesondere
- 1 die Berichterstattung über die Arbeit und die Ergebnisse der Medizinischen Dienste in Form von Statistiken
  - 2 die bundesweite Fort- und Weiterbildung
  - 3 die Vorbereitung der vom GKV-Spitzenverband zu erlassenden Richtlinien und die Schaffung von Transparenz über deren Umsetzung
  - 4 die Förderung einer gemeinsamen Tarifpolitik und die organisatorische Unterstützung durch die Geschäftsstelle MDK-T.
- (3) Dem MDS können weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit seiner Aufgabenstellung stehen, mit Zustimmung des Verwaltungsrates des MDS übertragen werden.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der GKV-Spitzenverband hat das alleinige Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Vereinsrechts etwas anderes vorschreiben.
- (2) Die fördernden Mitglieder unterstützen die Aufgabenerfüllung des MDS insbesondere durch Beratung in den Vereinsgremien.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des MDS sind der Verwaltungsrat, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne des Sozialgesetzbuches und des § 26 BGB.

**§ 6**  
**Verwaltungsrat**

- (1) Beim MDS wird als maßgebendes Selbstverwaltungsorgan ein Verwaltungsrat gebildet.
- (2) Der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes wählt aus seinen Reihen in den Verwaltungsrat des MDS als Vertreterinnen und Vertreter der Selbstverwaltung sieben Versichertenvertreterinnen und -vertreter und sieben Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter. Sie sind stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand des GKV-Spitzenverbandes entsendet bis zu zwei seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat des MDS. Sie sind stimmberechtigt.
- (4) Außerdem wählt der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes in den Verwaltungsrat des MDS als nicht stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Mitglied aus den Vorständen bzw. Geschäftsführungen der Kassenarten nach § 4 Absatz 2 SGB V.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 bis 4 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (6) Die dem MDS beigetretenen Medizinischen Dienste entsenden insgesamt zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den MDK-Verwaltungsräten und zwei Hauptamtliche als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Verwaltungsrat des MDS.
- (7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die alternierenden Vorsitzenden. Sie müssen dem Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes und verschiedenen Selbstverwaltergruppen angehören. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr geführt. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2009. Scheidet die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder die oder der alternierende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Satz 2 gilt sinngemäß. Für die Zeit bis zum Eintreten der Nachfolgerin oder des Nachfolgers übernimmt die oder der alternierende Vorsitzende das Amt der oder des ausgeschiedenen Vorsitzenden.
- (8) Der Verwaltungsrat kann seine/n Vorsitzende/n oder seine/n alternierende/n Vorsitzenden abberufen, wenn bestimmte Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der oder des Vorsitzenden oder der oder des alternierenden Vorsitzenden ausschließen, insbesondere wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der alternierende Vorsitzende die Pflicht als Willensvertretung des Verwaltungsrates oder die Informationspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat verletzt hat. Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dem Beschluss über die Abberufung muss der Verwaltungsrat gleichzeitig eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Vorsitz oder den alternierenden Vorsitz wählen. Die Amtszeit der oder des abberufenen Vorsitzenden oder der oder des abberufenen alternierenden Vorsitzenden endet mit der Abberufung.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Für die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem MDS und dessen Mitgliedern gilt im Innenverhältnis § 42 SGB IV in entsprechender Anwendung.
- (11) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung mit dem

ersten Zusammentritt des vom GKV-Spitzenverband neu gewählten Verwaltungsrates. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund oder aus dem Kreis der fördernden Mitglieder aus, so endet die Amtszeit mit dem Tag des Ausscheidens.

- (12) Zeigt ein Mitglied des Verwaltungsrates dem MDS an, dass es aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, so ist es mit dem angegebenen Zeitpunkt nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrates. Der MDS hat den GKV-Spitzenverband darüber umgehend zu informieren, damit dieser ein Nachwahlverfahren einleiten kann. Bis zur Nachwahl tritt die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter an seine Stelle. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Abs. 3 und 4.

## **§ 7**

### **Ehrenamt und Entschädigung**

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.
- (2) Für die Entschädigungsregelung gilt § 41 SGB IV entsprechend. Zur Erstattung bestimmt das Nähere eine Entschädigungsregelung.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat hat die folgenden Aufgaben:
- a) die Satzung zu beschließen,
  - b) alle Entscheidungen zu treffen, die für den MDS von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  - c) die Leitlinien der Arbeit des MDS festzulegen,
  - d) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des MDS zu entscheiden,
  - e) die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter zu wählen und die vertraglichen Regelungen zu vereinbaren,
  - f) Richtlinien für die Arbeit der Geschäftsführung festzulegen und die Geschäftsführung zu überwachen,
  - g) den MDS gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu vertreten,
  - h) den Haushaltsplan und ggf. den Nachtragshaushaltsplan festzustellen,
  - i) für jedes Geschäftsjahr aus seinen Reihen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu bestimmen,
  - j) die Jahresrechnung abzunehmen,
  - k) die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen,
  - l) über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden sowie in weiteren Immobilienangelegenheiten zu beschließen,
  - m) die Übernahme weiterer Aufgaben durch den MDS gemäß § 3 Absatz 3 zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des MDS verlangen. Der Bericht ist rechtzeitig und in der Regel schriftlich zu

erstatten. Die Rechte nach den Sätzen 1 und 2 können auch von einem Viertel der abgegebenen Stimmen im Verwaltungsrat geltend gemacht werden.

- (3) Das Vertretungsrecht gemäß Absatz 1 g wird durch die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam ausgeübt.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich, sofern sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des MDS, Grundstücksgeschäften oder anderen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befassen. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Anträge über die Aufnahme einzelner Punkte in die Tagesordnung oder zu ihrer Ergänzung müssen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich eingereicht und begründet werden.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt außerdem zu einer Sitzung des Verwaltungsrates ein, wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird, die oder der Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende dies einvernehmlich verlangen oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dies beantragt.
- (4) In dringenden Fällen lädt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche ein. Der Verwaltungsrat kann mit Stimmenmehrheit auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß eingeladen sind und grundsätzlich eine Anzahl von Mitgliedern anwesend und stimmberechtigt ist, die zusammen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder repräsentiert; für Beschlüsse nach Absatz 3 ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Verwaltungsratsmitglieder zu einer zweiten Sitzung einzuladen, in welcher der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, wenn von jeder Selbstverwaltergruppe mindestens eine Vertreterin oder ein

Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist sowie eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder repräsentiert.

Zu dieser Sitzung kann mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. In der Einladung ist auf die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 hinzuweisen.

- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verwaltungsratsmitglieder bedürfen Beschlüsse betreffend
  1. die Verabschiedung der Satzung und Änderungen derselben,
  2. die Feststellung des Haushaltsplanes,
  3. die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und Änderungen derselben,
  4. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters,
  5. Immobilienangelegenheiten,
  6. Richtlinien für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
  7. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des MDS,
  8. die Übernahme weiterer Aufgaben durch den MDS gemäß § 3 Absatz 3.

Es wird die Gesamtzahl der möglichen Stimmen im Verwaltungsrat zugrunde gelegt. Anträge auf Satzungsänderungen können von der Mehrheit der Versichertenvertreterinnen und -vertreter oder der Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter oder der Vertreterinnen und Vertreter einer Kassenart eingebracht werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann in dringenden Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Drittel einer Gruppe der Selbstverwaltungsmitglieder des Verwaltungsrates oder alle Vertreterinnen und Vertreter einer Kassenart oder beide Vorstandmitglieder des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen widersprechen der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters sowie Satzungsänderungen und -ergänzungen ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat stimmt grundsätzlich offen ab; geheime Abstimmungen finden nur in besonderen Angelegenheiten statt.  
Über haftungsrelevante Abstimmungsgegenstände, insbesondere Grundstücksgeschäfte (§ 8 Absatz 1l) - soweit die Grenzen für die Genehmigungspflicht gemäß § 85 Absätze 2 bis 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschritten werden -, stimmt der Verwaltungsrat in namentlicher Abstimmung ab.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Regelungen in § 10 Absatz 5 Satz 2 sind von der Genehmigung der Satzungsänderungen vom 6. November 2017 durch das BMG mit Datum 14. Februar 2018 ausgenommen.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates in Sitzungen sind unter Darlegung der Entscheidungsgründe zu protokollieren. Die Sitzungsniederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von der alternierenden Vorsitzenden oder dem alternierenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen oder zu allen Beratungspunkten ein Wortprotokoll verlangen.
- Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von der alternierenden Vorsitzenden oder dem alternierenden Vorsitzenden mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung wird der GKV-Spitzenverband durch sieben Versichertenvertreterinnen oder -vertreter und sieben Arbeitgebervertreterinnen oder -vertreter vertreten, die vom Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes aus seinen Reihen gewählt werden. Jedes fördernde Mitglied nach § 2 Abs. 1b, 2 und 3 wird durch bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter vertreten. Jedes fördernde Mitglied nach § 2 Abs. 4 wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ordnungsgemäß vertreten.
- (2) Der GKV-Spitzenverband hat in der Mitgliederversammlung 14 Stimmen. Jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die fördernden Mitglieder können gegenüber den jeweils zuständigen Organen Empfehlungen abgeben.
- (3) Der Verwaltungsrat des MDS wählt die alternierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des GKV-Spitzenverbandes. Sie müssen verschiedenen Gruppen angehören. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr geführt. Er wechselt jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Scheidet die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung oder die oder der alternierende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- (4) Die Amtszeit der alternierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung mit der ersten Mitgliederversammlung nach den Wahlen, für die neue alternierende Vorsitzende gewählt wurden.
- Scheidet die oder der Vorsitzende oder die oder der alternierende Vorsitzende als Mitglied aus dem Selbstverwaltungsorgan des GKV-Spitzenverbandes aus, so endet die Amtszeit mit diesem Tag des Ausscheidens aus dem Selbstverwaltungsorgan des Spitzenverbandes Bund.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Für die Haftung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gegenüber dem MDS und dessen Mitgliedern gilt im Innenverhältnis in analoger Anwendung § 42 SGB IV.



## **§ 12**

### **Sitzungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden schriftlich im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder einem Drittel der Vertreterinnen oder Vertreter des GKV-Spitzenverbandes schriftlich begründet verlangt wird, oder der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dies beantragen.
- (4) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Leitung der Sitzung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des GKV-Spitzenverbandes vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschließen lassen, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist, aber mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter des GKV-Spitzenverbandes vertreten ist. Die Einladung zu der neuen Sitzung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Mitteilung über die geänderte Beschlussfähigkeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 enthalten.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des GKV-Spitzenverbandes gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen des GKV-Spitzenverbandes. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Beschlussfassung in den Sitzungen erfolgt in offener Abstimmung.
- (4) Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist der Tagesordnungspunkt in höchstens einer weiteren Sitzung gemäß Absatz 1 Satz 1 binnen sechs Wochen zur Abstimmung zu stellen, es sei denn, in dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.



#### **§ 14 Entschädigung**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Für die Entschädigungsregelung gilt § 41 SGB IV entsprechend. Die fördernden Mitglieder tragen die Kosten ihrer Vertreter.  
Zur Erstattung bestimmt das Nähere eine Entschädigungsregelung.

#### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme von Berichten des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung,
- b) die Beratung von Leitlinien und von Grundsätzen für die Förderung der Zusammenarbeit in der MDK-Gemeinschaft und mit dem Krankenkassensystem sowie die Abgabe von Empfehlungen dazu gegenüber dem Verwaltungsrat,
- c) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
- d) die Beschlussfassung über Beiträge der fördernden Mitglieder gemäß § 19 Absatz 2,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§ 16 Geschäftsführung**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Vorstand im Sinne des Sozialgesetzbuches und des § 26 BGB sind. Beide sind einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter führen die Geschäfte des MDS, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Sie vertreten den MDS gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit beträgt bis zu sechs Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten § 35a Absatz 6 Satz 1, Absätze 6a und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- b) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- c) die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung,
- d) die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten einer obersten Dienstbehörde für die Rechts- und Dienstverhältnisse der ruhegehaltsfähigen Bediensteten des MDS.

- (3) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat über
1. die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem berichtet die Geschäftsführung den alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Rechnungsführung**

Für die Rechnungsführung des MDS gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 19 Finanzierung**

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des MDS nach dem Fünften und dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches werden durch den GKV-Spitzenverband mittels einer Umlage aufgebracht.
- (2) Von den fördernden Mitgliedern nach § 2 Abs. 1b, 2 und 3 wird mit ihrem Beitritt ein Jahresbeitrag in Höhe von 5.000,00 EUR erhoben. Er kann nur mit ihrer Zustimmung verändert werden. Die fördernden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung zahlen keine Beiträge.

### **§ 20 Prüfung der Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung des MDS wird jährlich nach Vorprüfung durch eine von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bestimmte Stelle von den Rechnungsprüfern geprüft.

**§ 21**  
**Austritt**

- (1) Die Mitglieder können, unbeschadet der Verpflichtung des GKV-Spitzenverbandes aus § 282 SGB V, ihren Austritt aus dem MDS mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich erklären.
- (2) Bei Austritt aus dem MDS haftet der GKV-Spitzenverband für die vom Zeitpunkt seines Beitritts bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haften für die bis zum Beitritt des GKV-Spitzenverbandes entstandenen Verbindlichkeiten. Die ausgeschiedenen fördernden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des MDS.

**§ 22**  
**Art der Bekanntmachung**

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des MDS bekannt gemacht.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Essen, den 30. Januar 2008

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter VR 3299 am 1. Juli 2008.

Geändert gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 26. August 2008, eingetragen am 15. Dezember 2008.

Letzte geänderte Fassung gemäß Beschlüssen des Verwaltungsrates vom 26. Februar 2009, 28. Mai 2009, 28. Mai 2010, 28. Februar 2011, 14. November 2012, 13. Februar 2013, 28. Mai 2014, 18. November 2014, 6. November 2017 und 16. Februar 2018.

Die vom Verwaltungsrat am 16. Februar 2018 beschlossenen Änderungen treten am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> 18. Juli 2018